



Katzen im Recht – Das Wichtigste in Kürze

Hier finden Sie die wichtigsten für Katzen geltenden rechtlichen Mindestbestimmungen zusammengefasst. Besonders bei diesen intelligenten Tieren ist es wichtig zu wissen, dass die rechtlichen Bestimmungen nur Mindestwerte vorschreiben. Fast noch wichtiger als die Anzahl der Quadratmeter ist die katzensgerechte und interessante Gestaltung der Wohnung. - Daneben gelten natürlich auch für Katzen die allgemeinen Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung – etwa dass einem Tier nicht ungerechtfertigt Schmerzen oder Leid zugefügt werden darf.



Einzelhaltung nur mit engem Kontakt zu Menschen – in Gehegen nur vorübergehend!

Einzel gehaltene Katzen brauchen täglich Umgang mit Menschen oder Sichtkontakt mit anderen Katzen. In Gehegen dürfen Katzen nur vorübergehend einzeln gehalten werden.

TSchV, Art. 80

Mindestmasse für die Katzenhaltung

Räumlichkeiten (Wohnung, Gehege) in denen Katzen gehalten werden, müssen mindestens 2 m hoch sein. Auf einer Fläche von 7 m² dürfen höchstens 4 ausgewachsene Katzen gehalten werden, dazu eventuelle Jungkatzen bis zum Absetzen. Für jede weitere Katze braucht es mindestens eine zusätzliche Fläche von 1,7 m².

TSchV, Art. 80
und
Anhang 1,
Tabelle 11

Berechnungsbeispiel: Für 6 ausgewachsene Katzen – evt. mit säugenden Jungtieren - ist ein Haltungsfläche von mindestens 10,4 m² vorgeschrieben.

Mindestausstattung einer Katzenhaltung

Das Gesetz schreibt zwingend vor: Erhöhte Ruheflächen, Rückzugsmöglichkeiten, geeignete Kletter- und Kratzgelegenheiten, Beschäftigungsmöglichkeiten, pro Katze eine Kotschale.

TSchV, Anhang
1, Tabelle 11

Fütterung

Die Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit frischem Wasser zu versorgen.

TSchV, Art. 4

Raumklima und Licht

Räume, in denen sich die Tiere überwiegend aufhalten, müssen ein den Bedürfnissen der Tiere angepasstes Raumklima (Frischluftzufuhr) haben und tagsüber durch Tageslicht beleuchtet werden.

TSchV,
Art. 11, Art. 33

Lärm

Tiere dürfen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sein.

TSchV, Art. 12

Pflege und Krankheit

Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Speziell erwähnt die Tierschutzverordnung die Krallenpflege. Insbesondere bei langhaarigen Rassen ist aber auch die Fellpflege wichtig.

TSchV, Art 5

Kranke oder verletzte Tiere müssen unverzüglich ihrem Zustand entspre-

chend untergebracht, gepflegt und behandelt werden. Wenn nichts mehr anderes übrig bleibt, müssen sie fachgerecht getötet werden.

Witterungsschutz

Freilaufkatzen müssen Zugang zu einem Ort haben, der Schutz vor extremer Witterung – vor Nässe, Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet.

TSchV,
Art. 6

Bei Katzen ausdrücklich verboten ist:

Das Amputieren von Krallen, das gezielte Verpaaren mit Wildtieren und das Tätowieren ohne Schmerzausschaltung.

TSchV
Art. 15, 24, 28

Vermehrung

Tierhalter/-innen müssen dafür sorgen, dass sich die Tiere in ihrer Obhut nicht unkontrolliert vermehren. Diese dürfen sich nur so stark vermehren, dass die Halter/-innen noch angemessen für den Nachwuchs sorgen können.

TSchV, Art. 25

Ausbildung

Die private Haltung von Katzen erfordert keine Ausbildung. In Tierheimen und Tierpensionen mit mehr als 19 Betreuungsplätzen muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person Tierpfleger/-in sein. In kleineren Tierheimen und Tierpensionen (bis und mit maximal 19 Betreuungsplätzen) ist eine fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung (FBA) ausreichend.

TSchV, Art. 102

Weitere Informationen finden Sie unter www.tiererichtighalten.ch

Diese Aufstellung ist nicht erschöpfend. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen.